

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	24.04.2026
Amt:	3.1 - Planung und Stadtentwicklung	Drucksachenummer: VIII/0328	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.90.15			
TOP:	Beschluss zur Nutzung des Sondervermögens Infrastruktur der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Der Oberbürgermeister	am:	05.05.2026		
Ausschuss für Sondervermögen	am:	11.06.2026		
Haupt- und Personalausschuss	am:	24.06.2026		
Stadtrat	am:	06.07.2026		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	X	ja		nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	X	ja		nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung		X	ja	Gesamtbetrag:	18.336.789,00	Euro	☐ nein
Wenn ja				Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
☐	Ergebnisplan						
☐	Mehr-,	☐	Minderaufwendungen				Euro
☐	Mehr-,	☐	Mindererträge				Euro
☐	Finanzplan						
☐	Mehr-,	☐	Minderausgaben				Euro
☐	Mehr-,	☐	Mindereinnahmen				Euro
Folgekosten:		☐	Nein				
	☐	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	☐	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	☐	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Termin für Beschlussumsetzung:	
-----------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die durch den Sonderausschuss vorgeschlagenen Infrastrukturmaßnahmen (gem. Anlage 3) aus dem Sondervermögen Infrastruktur (LuKIFG, Infra SVG LSA) umzusetzen und zu finanzieren.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten und die Fristen zu wahren. Die Ortschaften werden im zweiten Halbjahr 2026 gesondert angehört, um Vorschläge zur Nutzung des Sondervermögens Infrastruktur zu erarbeiten.

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG, BGBl. I vom 23.10.2025, Ausgabe 246)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern durch Durchführung des LuKIFG (VV LuKIFG)
- Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG, GVBl. LSA Nr. 19/2025 vom 23.12.2025)

Verwendung der Mittel:

- Mittel sind für folgende Sachinvestitionen/**Investitionsmaßnahmen** einsetzbar (§ 3 Abs. 1 LuKIFG)
 - o Bevölkerungsschutz
 - o Verkehrsinfrastruktur
 - o Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
 - o Energie- und Wärmeinfrastruktur
 - o Bildungsinfrastruktur
 - o Betreuungsinfrastruktur
 - o Wissenschaftsinfrastruktur
 - o Forschung und Entwicklung
 - o Digitalisierung
- Notwendige **Begleit- und Folgemaßnahmen** sind auch förderfähig (§ 3 Abs. 4 LuKIFG), diese müssen jedoch in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen **Zusammenhang mit** einer **geförderten Sachinvestition** stehen (vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 VV LuKIFG)
 - ➔ **Beantragung von Planungskosten ohne gleichzeitige Beantragung von Mitteln für Baumaßnahme ist unzulässig!** (wurde von IB LSA am 02.04.2026 schriftlich so bestätigt)
 - o Max. Förderung bis zu einer Höhe unter 50% der förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme (§ 2 Abs. 3 S. 2 VV LuKIFG)
- Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben: 50.000 € (§ 3 Abs. 5 LuKIFG)
- Längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur muss, auch unter Berücksichtigung absehbarer demografischer Veränderungen, sichergestellt sein (§ 3 Abs. 6 LuKIFG)
- Förderzeitraum/Durchführungszeitraum der Maßnahmen: 01.01.2025 – 31.12.2042 (§ 4 LuKIFG), Bewilligung durch IB LSA muss bis 31.12.2036 erfolgt sein
- Genaues Verfahren regeln die Länder in eigenen Richtlinien (§ 5 Abs. 1 LuKIFG)

Detailliertere Regelungen aus der VV LuKIFG:

- Investitionen müssen der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen (§ 2 Abs. 1)
- Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb beweglicher Sachen (soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden) und der Erwerb von unbeweglichen Sachen (§ 2 Abs. 2 S. 1)
- Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren sind ebenfalls förderfähig (§ 2 Abs. 2 S. 2)

Weitere Vorgaben aus dem Infra-SVG:

- Hansestadt Stendal erhält 18.336.789 € aus dem Sondervermögen des Bundes (§ 7 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Infra-SVG)
- IB gewährt für Investitionsmaßnahmen **maßnahmenbezogene Erstattungen** (§ 7 Abs. 4 Infra-SVG)
 - ➔ **Es hat somit eine maßnahmenbezogene Beantragung von Mitteln zu erfolgen, keine jahresweise.**
- Berichtspflichten der Kommune nach § 10 zu beachten:
 - o 31.01. jeden Jahres: Mitteilung über den Stand der angezeigten Investitionsmaßnahmen

- 30.06. jeden Jahres: Mitteilung **der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum** voraussichtlich jährlich benötigten Mittel
 - ➔ Für Meldung zum 30.06.2026 bedeutet dies, dass die für 2026 – 2029 benötigten Mittel gemeldet werden müssen, ansonsten werden in 2027 keine Mittel an die Hansestadt Stendal ausgezahlt.
 - Mittel können für bereits getätigte Auszahlungen sowie für solche, deren Fälligkeit innerhalb von 3 Monaten bevorsteht, abgefordert werden (§ 11 Abs. 1)
- Einreichung einer elektronischen Übersicht über abgeschlossene Maßnahmen bis 31.01. eines jeden Jahres (§ 12 Abs. 1)

Als Vorschlag zu möglichen Vorhaben zur Umsetzung durch das Sondervermögen Infrastruktur, hat die Verwaltung eine Liste von Maßnahmen erstellt. (Anlage 1) Es handelt sich nicht um eine abschließende Maßnahmenliste, vielmehr solle diese durch weitere Vorschläge ergänzt werden. Diese Liste soll sowohl dem Sonderausschuss als auch dem Stadtrat als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage dienen. Die Verwaltung wird diese Liste gem. den Anweisungen fortführen.

Relevante Konzepte:

	Konzept	entspricht/Verweis	Abweichung zu/Verweis
	Haushaltskonsolidierungskonzept		X
	Stadtentwicklungskonzept	X	
	Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept	X	
	Radverkehrskonzept	X	
	Kreisentwicklungskonzept	X	
	Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal	X	

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Maßnahmenliste Sondervermögen
- Anlage 2: Gesetzliche Grundlagen
- Anlage 3: Beschlossene Maßnahmenliste